

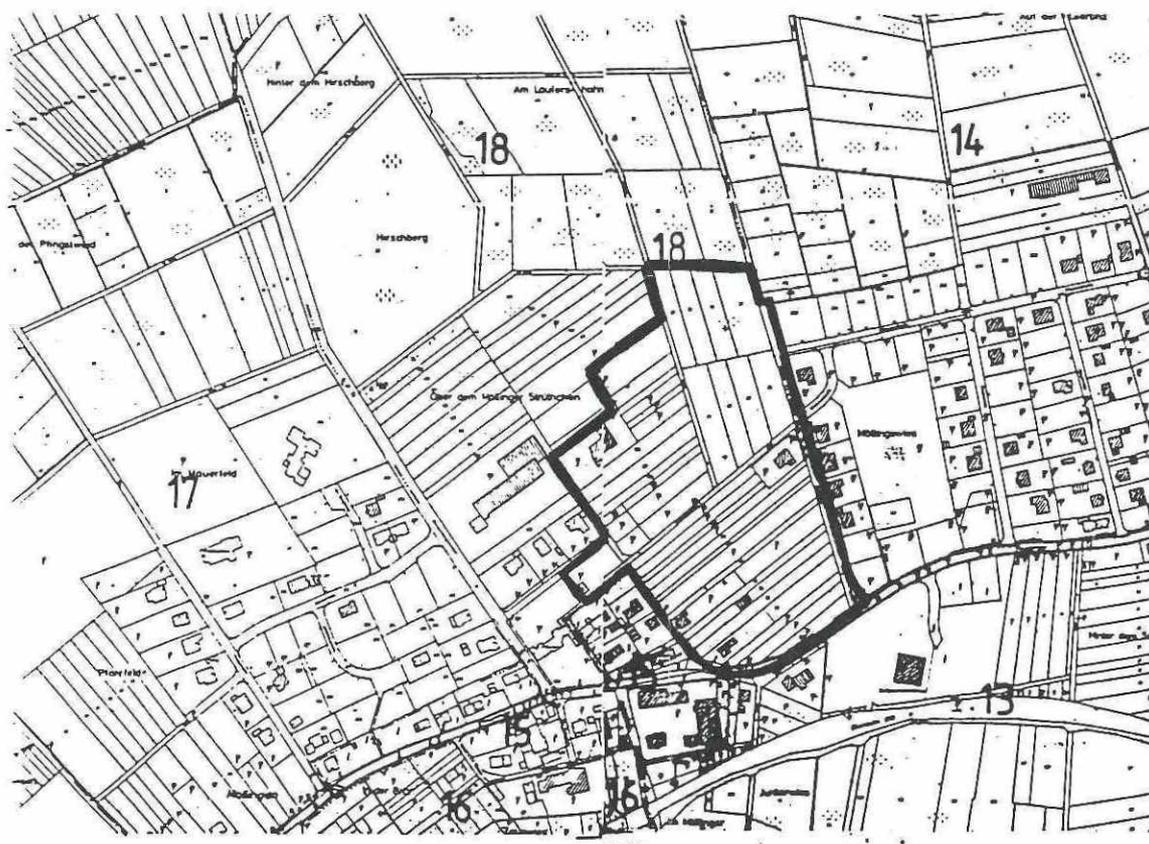
## S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Gesamte Ortslage" der  
Ortsgemeinde Kölbingen - 8. Dez. 1993

Der Ortsgemeinderat von Kölbingen hat in seiner Sitzung am 31.10.1989 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Kölbingen, die innerhalb der im nachfolgenden Planungsausschnitt durch eine breite schwarze durchgehende Linie eingefassten Fläche liegen.



§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kölbingen, den - 8. Dez. 1993

Ortsgemeinde **Kölbingen**

*[Handwritten Signature]*  
Ortsbürgermeister



~~Die Erteilung der Genehmigung~~ / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches am ..... in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung erlangt ~~der Bebauungsplan~~ / die Bebauungsplanänderung Rechtskraft.

Westerburg,

Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag

Änderung des Bebauungsplanes "Gesamte Ortslage" der  
Ortsgemeinde Kölbingen

Begründung

Im Jahre 1988 hat der Ortsgemeinderat von Kölbingen die Durchführung eines Baulandumlegungsverfahrens für Teile der Gebiete "Ober dem Möllinger Strütchen", "Möllingswies", Wiesenstraße und Heideweg beschlossen. In Besprechungen mit dem Umlegungsausschuß und Vertretern der Ortsgemeinde bestand Einvernehmen darüber, daß die Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen im Umlegungsgebiet nicht mehr dem heutigen Stand entsprechen und im Rahmen der Aufstellung des Umlegungsplanentwurfes überprüft werden sollten. Daraufhin hat der Umlegungsausschuß einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, dem der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.7.1988 zugestimmt hat. Daraufhin wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung ein entsprechendes Deckblatt zum Bebauungsplan aufgestellt.

Festsetzungen

Im Verfahrensgebiet liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Kölbingen:

Flur 14, Flurstücke 210/9, 211/2, 210/11, 216/2,

Flur 18, Flurstücke 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 16/1, 113/2, 113/4, 112/1, 112/3, 111/3, 111/2, 110/2, 109/2, 106, 107, 108, 105/1, 104/1, 103/1, 105/2, 104/2, 103/2, 142/13, 146/3, 148/2, 102/4, 101/4, 100/3, 99/3, 98, 97, 95/1, 94, 93/3, 92/3, 88, 89, 90, 91, 87/2, 86/1, 85/1, 102/2, 102/5, 100/1, 102/1, 101/2, 101/1, 99/1, 10/3.

Die veränderten Straßenführungen bzw. Verkehrsflächen sowie die dadurch bedingten veränderten Baugrenzen ergeben sich aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan.

Die für die Straßen und Wege erforderlichen Böschungen werden in einer Neigung von 1 : 1,5 auf den angrenzenden privaten Grundstücken angelegt.



Gegen die Satzung werden gem. § 11  
BauGB keine Bedenken erhoben.  
Montabaur, den ..... 9. JAN. 1990 .....  
Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
in Montabaur  
Abr. 6 A/60 - 610-13